

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	60 (1915)
Heft:	37
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 11. September 1915, No. 17
Autor:	Wetter, Ernst / Trüb, Walter / Wirz, Robert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

9. JAHRGANG

No. 17.

11. SEPTEMBER 1915

INHALT: Der neue Zürcherische Steuergesetzentwurf. — Zur Schulbücherfrage. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Der neue Zürcherische Steuergesetzentwurf

(Kommissionsvorlage).

Referat, gehalten in der Delegiertenversammlung des Zürch. Kantonalen Lehrervereins vom 29. Mai 1915 von Dr. Ernst Wetter, Winterthur.

Die endgültige Stellungnahme zum neuen Steuergesetz ist eine Angelegenheit der politischen Parteien; denn jede dieser politischen Parteien stellt an ein Steuergesetz andere Forderungen oder betont wenigstens andere Momente als Hauptpunkte.

Dieser endgültigen Stellungnahme will ich nicht voreignen, und so ist es klar, dass die folgenden Ausführungen mit einer solchen politischen Wertung der Vorlage nichts zu tun haben wollen.

Was ich versuche, ist, in Kürze einen Überblick der fundamentalen Neuerungen des Entwurfes zu geben, zu untersuchen, ob die Vorlage vom finanzwissenschaftlichen Standpunkt aus genügt, und um endlich die Frage zu streifen: Was bringt das Gesetz den Fixbesoldeten und speziell uns Lehrern?

I. Einleitung.

Der zürcherische Finanzdirektor hat in der Eintretensdebatte zum Steuergesetzentwurf im Kantonsrat dem alten, jetzt noch geltenden Gesetz ein Kränzlein gewunden und durchblicken lassen, dass es doch nicht so schlecht sei wie sein Ruf. Das steuerbare Vermögen und Einkommen haben sich gewaltig vermehrt, und es habe die Mittel aufgebracht zur Hebung des gesamten wirtschaftlichen Lebens, zur Durchführung sozialer Gesetze und zur Pflege der Volksbildung.

Gewiss hat das jetzige Gesetz eine Anforderung erfüllt, die man an ein Steuersystem zu stellen berechtigt ist: Auf Grund dieses Gesetzes war es möglich, dem Staat und in der Hauptsache auch den Gemeinden (hier allerdings mit Einschränkung) die Mittel zu beschaffen, deren sie zur Erfüllung ihrer wachsenden Aufgaben bedurften.

Aber dies war nur möglich mit, namentlich auf dem Gebiete des Gemeindesteuersystems, unsinnig hohen Steuersätzen von gegen 15 Promille und mehr. Wenn trotz alledem die Steuerbelastung im allgemeinen im Kanton Zürich nicht als gerade drückend empfunden wird (und dass es nicht der Fall ist, das beweist u. a. die Tatsache, dass Steuerreformversuche bis jetzt keinen Erfolg hatten), so ist das nur dadurch zu erklären, dass die grosse Mehrzahl der zürcherischen Steuerzahler darin Erfolg gehabt hat, diese exorbitanten Steuersätze für sich etwas zu mildern durch schonende Selbstevasion, wie wir das etwas euphemistisch nennen wollen.

So hat sich die genugsam bekannte zürcherische Steuermoral entwickelt, nicht zu Ehren des Kantons. Wir haben uns gerade wieder bei Beratung der Kriegssteuervorlage hämische Seitenblicke und Bemerkungen gefallen lassen müssen. Man hat erklärt, die Kontingente der Kantone hätten auch ihre Vorteile; denn bei einer Steuererhebung

auf Grund der kantonalen Einschätzungen kämen reiche Kantone, bei denen die Steuermoral derjenigen anderer Kantone nicht ebenbürtig sei, viel zu gut weg. Und der Kommissionspräsident des kantonalen Entwurfes, Stadtpräsident Billeter, hat bei der Eintretensdebatte erklärt: «Und wir müssen es schweigend ertragen».

Meine Herren, sehen wir das als einen Hauptpunkt an, erkläre man das auch dem Volke gegenüber ohne jedes Pharisäertum als einen Hauptpunkt. Ich weiss nicht, was die Herren im Kantonsrat bei den Beratungen für Nutzanwendungen für sich selber gezogen haben. Wir sind hier wohl eine ökonomisch homogene Gesellschaft, und doch ist es wohl nicht überflüssig, dass auch bei uns sich jeder innerlich die Frage vorlege: «Bist du bei allem, was du verlangst, was du kritisierst, was du namentlich von den andern verlangst, auch bereit, die *vollen Konsequenzen* für dich selber zu ziehen?»

II. Die allgemeine Einkommenssteuer.

Der Hauptunterschied zwischen dem jetzt geltenden Gesetz und dem neuen Entwurf besteht darin, dass beim alten die progressive (oder vielmehr degressive) Vermögenssteuer die Grundlage des Steuersystems bildet und daneben eine Einkommenssteuer vom unfundierten Einkommen existiert. Für die Gemeinden endlich bildet mit Ausnahme von Zürich und Winterthur die proportionale Vermögenssteuer mit der Haushaltungs- und Mannssteuer die einzige Steuer, eine Einkommenssteuer besteht überhaupt nicht.

Der neue Entwurf steht nun auf dem Boden der *allgemeinen Einkommenssteuer*. Diese allgemeine Einkommenssteuer, deren Wesen darin besteht, dass dabei der Versuch gemacht wird, die einzelnen Steuersubjekte möglichst genau nach ihrem gesamten Einkommen zu besteuern, d. h. nach der Summe der Reinerträge, welche dem Steuerpflichtigen aus Kapitalien, Grund und Boden, Gebäuden, Gewerbe, Handel, Amt und Lohnarbeit zufließen, diese allgemeine Einkommenssteuer gilt heute in der Finanzwissenschaft als die vollkommenste Steuerart und als das Rückgrat jeder modernen Steuergesetzgebung. Es ist allerdings gleichsam eine Ironie des Schicksals, dass die Republiken, die Demokratien, in dieser Beziehung am rückständigsten sind, und dass man die Vorbilder in Monarchien, in Preussen, Sachsen, etc. holen muss.

Es ist innerlich ein Unsinn, das Vermögen, wie es nach unserer geltenden Steuergesetzgebung geschieht und wie es durch die proportionale Gemeindesteuer auf die Spitze getrieben ist, zu besteuern im allgemeinen ohne strenge Rücksicht auf den Ertrag und dabei durch die Macht der Verhältnisse gezwungen zu werden, dieses Vermögen so stark zu beladen, dass $\frac{1}{3}$ und mehr des Ertrages an Staat und Gemeinde abzuführen ist. Stellen Sie sich, um das einzusehen, nur Witwen und Waisen vor, die aus einem Kapitalvermögen von Fr. 100,000.— zu leben haben, wenn sie bei einem Kapitalertrag von ca. Fr. 4000.— Fr. 1500.— und mehr, je nach dem Gemeindesteuerfuss, an Steuern

zu zahlen haben. Um die Ungerechtigkeit noch augenfälliger zu machen, zahlt ein erster Angestellter, der bei vielleicht Fr. 6000.— bis Fr. 10,000.— Einkommen es vorzieht, sich seines Lebens als Junggeselle zu freuen, keinen Rappen an die Ausgaben einer eventuell grossen, vielleicht mit Steuern gesegneten Landgemeinde, und auch seine Steuerleistung an den Staat ist nur ein kleiner Bruchteil der Abgabe der vorhin genannten Steuerpflichtigen. Und dabei bestimmt der Artikel 19 unserer Staatsverfassung, dass alle Steuerpflichtigen *im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel* an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen haben.

Auf ganz anderem, theoretisch viel einwandfreierem Boden steht die allgemeine Einkommenssteuer. Sie ist ihrem Grundgedanken nach jeder andern Form der Besteuerung unbedingt überlegen, sie allein gewährt die Möglichkeit, die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und damit den Steuerpflichtigen wirklich nach seiner Leistungsfähigkeit zu treffen. Denn die direkte Steuerquelle kann endgültig nur der tatsächliche Wirtschaftserfolg sein; als oberster Grundsatz der Steuergesetzgebung muss deshalb die steuertechnische Auswertung der Einkommensbildung gelten. Alle periodischen Steuern und Abgaben müssen aus dem Einkommen der einzelnen Wirtschaften genommen und bestritten werden. Und es muss zugegeben werden, dass wenn alle Steuerpflichtigen Idealmenschen wären, das Problem der einzigen Steuer durch die allgemeine Einkommenssteuer gelöst werden könnte, wie es zu verschiedenen Zeiten der politische Radikalismus gefordert hat. Geschichtliche Erfahrungen und praktische Erwägungen haben aber gezeigt, dass der Steuerbedarf infolge der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens am besten durch die Erhebung einer Mehrheit von Steuern aufgebracht wird, und heute geht wohl der Streit der Meinungen weniger darum, ob die allgemeine Einkommenssteuer alleinige Steuer sein solle oder nicht, als vielmehr darum, in welchem Masse sie als Hauptsteuer benutzt werde.

Nicht zu verkennen sind allerdings die Schwierigkeiten, die bei der praktischen Durchführung der allgemeinen Einkommenssteuer sich ergeben, und die namentlich darin bestehen, das Einkommen mit annähernder Sicherheit festzustellen.

So setzt sich nach dem Entwurf das steuerbare Einkommen eines Pflichtigen zusammen aus Kapital-, Pacht- und Mietzinsen, Dividenden von Aktien, Anteilscheinen und andern Geschäftsanteilen, aus den Einkünften aus dem Betrieb eines Geschäftes oder Gewerbes, aus der Ausübung eines Berufes oder der Tätigkeit als Angestellter oder Beamter, aus Arbeitslohn, Nutzniessungen, Pensionen, Renten, Tantiemen und Gratifikationen, aus dem Mietwert der selbst benützten Wohnung im eigenen Hause, dem Wert selbst verbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, dem Kapitalgewinn auf Vermögensobjekten, insbesondere Grundstücken und Wertpapieren. Auf dieses Roheinkommen dürfen angerechnet werden die für den Betrieb des Geschäftes, Gewerbes oder Berufes notwendigen Ausgaben, die Löhne der Angestellten und Arbeiter, die zur Verzinsung von Schulden erforderlichen Beträge, die Renten, die ausbezahlt werden, die Kosten des Unterhaltes der Vermögensgegenstände und die ordentlichen Abschreibungen bei Geschäften, die Prämien für Lebensversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, für Pensions- und Altersversicherung bis auf den Betrag von Fr. 200.—

Was ergibt sich also für den Lehrer als Einkommen? Einmal seine Barbesoldung zuzüglich Mietwert der eventuellen Schulwohnung. Dazu kommt der Ertrag eines eventuellen Vermögens, bestehend in Wertschriften oder Immobi-

bilien; abgezogen werden dürfen dagegen die bezahlten Versicherungsbeträge bis auf den Betrag von Fr. 200.— Der Kantonsrat hat es abgelehnt, den gestellten Antrag «auch die für die Ausübung eines Amtes notwendigen Ausgaben» unter die Abzugsposten aufzunehmen. Die Aufnahme des Zusatzes wäre begrüssenswert gewesen; denn jetzt wird sich der Lehrer in dieser Beziehung auf § 9, 1 zu berufen haben, der vom Abzug der für den Betrieb des Berufes notwendigen Ausgaben spricht. Ich denke dabei an die notwendigen Ausgaben für Bücher und den Mietwert für ein Zimmer. Wie der Handwerker die Kosten für Neuanschaffung seiner Werkzeuge und den Mietwert seiner Werkstatt abziehen wird von seinem steuerpflichtigen Einkommen, so darf auch der Lehrer den durchschnittlichen jährlichen Betrag für Bücher zu Berufszwecken und, wenn er dasselbe in Anspruch nimmt, auch den Mietwert für sein Arbeitszimmer, seine Werkstatt, in Abzug bringen. Hier sollte zu gegebener Zeit dann eine Aufklärung der Mitglieder einsetzen, damit der Standpunkt konsequent durchgesetzt wird.

Auf dieses so festgestellte Einkommen, das mindestens dem Aufwand entsprechen muss, wird nun eine ziemlich scharfe Progression angewendet, die darin zum Ausdruck kommt, dass folgende Steuereinheiten festgesetzt werden:

1 Fr. vom Hundert für die ersten	Fr. 1000.—
2 , , , , weiteren	1000.—
3 , , , , , usw.	1000.— usw.
So ergeben sich z. B. für ein Einkommen von	
Fr. 3000.— Steuer	Fr. 50.— statt wie bis jetzt Fr. 66.50
4000.—	80.—
5000.—	110.—
6000.—	140.—
7000.—	180.—
8000.—	220.—
	114.—
	171.—
	228.—
	294.50
	370.50
	usw.

Sie bemerken also eine gewisse Entlastung gegenüber den jetzigen Ansätzen, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, dass im allgemeinen das Einkommen nach dem neuen Gesetz höher sein wird. Die Progression bestand ja auch nach dem jetzigen Gesetz, es ist also nicht nötig, dass ich dafür irgendwelche Lanze breche. Es ist ja klar, dass bei höherem Einkommen eine proportionale Steuer durchaus nicht in demselben Masse empfunden wird, wie bei niedrigem; denn bei steigendem Einkommen wird die Quote des absolut notwendigen Lebensbedarfes eine immer geringere, und es darf daher das freie Einkommen stärker als proportional belastet werden. Umgekehrt darf allerdings die Progression nicht zu scharf sein und vor allem nicht zu früh stark einsetzen, wie das im bisherigen Gesetz der Fall war und wie es auch im neuen Entwurf noch bis zu einem gewissen Grade besteht. Denn bei zu straffer Anspannung des Bogens tritt auch hier ein, was in der Finanzwissenschaft unter dem Namen des «Swift'schen Steuereinmaleins» bekannt ist, nämlich die Erscheinung, dass unter Umständen 2 mal 2 nicht mehr 4, sondern nur noch 3 sind, d. h. dass bei zu starker Progression, wie bei zu hohem Steuerfuss, der Ausgleich im Steuerhinterzug gesucht und, wie alle Erfahrung zeigt, auch gefunden wird. (Fortsetzung folgt.)

Zur Schulbücherfrage.

Es sind wohl alle Kollegen mit mir einverstanden, wenn ich behaupte, dass in der Schulführung nicht ein allein seligmachender Weg zum Erfolg führe. Die beste Methode kann zur öden Schablonenreiterei werden, wenn ihr Sinn und Geist nicht richtig verstanden worden ist, und die mangelhafteste Methode kann wohl zu einem schönen Erfolg führen,

wenn der Lehrer sich «estrebend bemüht», in ihrem Geiste zu unterrichten. Herr Dr. Klinke sprach vor ein paar Jahren zu uns Seminaristen: «Wissen Sie, zuerst kommt der Lehrer — dann kommt lange nichts mehr — und dann kommt erst die Methode». Im Begleitwort zur neuen Fibel («Amtliches Schulblatt» Nr. 6 vom 1. Juni 1915) spricht sich Hr. Dr. Klinke in gleichem Sinne aus.

In Nr. 10 des «Pädagogischen Beobachters» geht Frl. A. Robmann den Lehrern der alten Schule auf den Leib. Es ist natürlich, wenn alte Lehrer die jugendliche Elastizität verlieren, wenn der Geist ihrer Klassen nicht mehr jene wohltuende Frische und Lebhaftigkeit atmet, wie sie in den Schulen vieler junger Lehrer zu finden ist. Ihm unbewusst machen sich die Folgen des zunehmenden Alters dem Lehrer in seiner Schule bemerkbar, besonders am Schulton, der dann einem Beobachter fast unausstehlich wird. Nun meine ich, ist es nicht ganz richtig für die vielerorts herrschende Methodenreiterei das Lehrmittel und damit auch seinen Verfasser verantwortlich zu machen. Wie nahe sich übrigens die grundlegenden Anschauungen des Verfassers der alten Lesebücher und Frl. Robmanns stehen, kann man leicht erkennen, wenn man der letztern Artikel im «Pädag. Beob.» und Adolf Lüthis Ansichten in seinem Begleitwort zu den obligatorischen Sprachlehrmitteln miteinander vergleicht. (Seite 34—37). Hier wie dort die Überzeugung, dass jedes Wissen hohl, tot ist; dass es Schall und Rauch bleibt, so lange es nicht mit dem Herzen gelernt worden ist.

Was aber nützen die schönsten Begleitworte, wenn sie nicht gelesen werden? Die Küsnachter Seminaristen müssen sich das Lüthische Begleitwort kaufen, sie hören vom Verfasser, wie seine Bücher gemeint sind, sie dürfen darüber diskutieren, sie wissen auch, dass die Lesebücher mit Kompromissen geschaffen wurden. An andern Lehrerbildungsanstalten des Kantons wird, glaube ich, diese Schrift nicht einmal erwähnt. Wenigstens sagten mir ein junger Kollege, der in Winterthur ausgebildet worden ist und eine junge Kollegin, die in Zürich für ihren Beruf vorbereitet wurde, sie wüssten nichts von einem Begleitwort. Wie lange wohl wird die Zentralisation der Volksschullehrerbildung auf sich warten lassen?

Mir scheint, als ob heutzutage von vielen Neuerern die Leistungsfähigkeit der Kinder überschätzt würde. Ich habe bei jungen Kollegen und auch bei mir schon gesehen, dass wir mit begabten Schülern treffliche Erfolge haben, sei es in diesem oder jenem Fache; dass wir aber nicht imstande sind, eine ganze Klasse auf eine gewisse Höhe zu bringen. Gar oft müssen die schwachen und schwächsten Schüler bei uns jungen Lehrern recht darben. Für die guten Schüler werden wohl die neuen Lesebücher sicher ein Vorteil sein, ob sie es auch für die mittelmässigen und schwachbegabten Kinder seien, wird die Erfahrung erst zeigen müssen.

«Durch Heftigkeit ersetzt der Irrende, was ihm an Wahrheit und an Kräften fehlt», steht im Tasso und dieses Wort ging mir durch den Sinn, als ich den Ausfall Frl. Robmanns gegen den «bewährten» Sprachunterricht las. Schund nennt sie die «moralischen Wassersüpplein» im Lesebuch für die zweite Klasse. Gehören vielleicht die «Bürgertugenden» Ehrlichkeit, Höflichkeit, Dankbarkeit, Tapferkeit usw. nicht mehr zum Rüstzeug des modernen Menschen? Wenn ja, so fragt es sich noch: Ist die Form der betreffenden Lesestücke so schlecht, wie sie hingestellt wird; und müssen wir diese Stücke grad so behandeln, wie es uns Adolf Lüthi in einem Sektionsbeispiel zeigt?

Ich finde es in Ordnung, wenn erfahrene Lehrer in ihren Lesebüchern Stücke aufnehmen, die grad für die Kinder mundgerecht gemacht worden sind. Ich liebe die Dichter, aber massgebend für Schulfragen sind sie mir nicht. Anschaulich sind die Bürgertugendchen noch immer;

mag auch der Staub des Alters auf ihnen liegen — nun so nenne ich sie veraltet — aus Pietät sage ich nicht Schund. Wenn in ein paar Dezennien die neuen Lesebücher so gewertet würden, so müssten sich wohl auch die Verfasserinnen betroffen fühlen, da sie doch wissen, das Beste gewollt zu haben. Der von Frl. Robmann taxierte Schund ist wohl einst vom hohen Erziehungsrate sanktioniert worden; also noch eine verkappte Majestätsbeleidigung.

Über die Behandlung dieser Lesestücke gehe ich mit dem Verfasser der Lesebücher nicht auf gleichem Wege. Es gibt kein Drehen und Wenden, kein Lesen bis zur Bewusstlosigkeit der Schüler. Ganz gelegentlich wird ein solches Geschichtlein vorgenommen; z. B. ein Schüler der 2. Klasse verliert auf dem Turnplatz seine Geldtasche. Der Tränen gibt's viele. Zum Glück findet eine grössere Schülerin das Reinvermögen des Zweitklässlers. Ich frage den Verlierer, ob das sein Portemonnaie sei, erkundige mich nach dem Inhalt; 4 Fünfer, 3 Rappen — stimmt! Seht so ist's recht wie's Elise gemacht hat, wenn man etwas findet, fragt man, wem es gehöre und gibt's dann zurück, das ist ehrlich. — In der Sprachstunde bei den Zweitklässlern knüpfte ich da an: Wir haben gesehen, dass unsre Elise ein ehrliches Mädchen ist, wir wollen eine Geschichte von einem ehrlichen Knaben hören; lesen wir grad auf Seite 18. Nun wird «Ehrlichkeit» in einem Zuge gelesen, nur wo gestockt wird, erkläre ich. Das nächste Mal wird die Geschichte erzählt, nochmals gelesen. Erst nach einem Viertel- oder Halbjahr wird das Lesestück nochmals vorgenommen, nun als reine Lese- und Aussprachübung. Furchtbar langweilig ist das nicht.

Für städtische Verhältnisse ist das Frisch-drauf-losgehen und die Verknüpfung des Sprachunterrichts mit Handarbeit eine schöne und wohl durchführbare Art des Unterrichtens. Nicht so für die ungeteilten Schulen, deren sind etwa 190 im Kanton; sie sollen nach dem Lehrplan dasselbe leisten wie die geteilten Schulen. Der Lehrer muss jede Stunde zu 4 bis 6 Klassen gehen; wenn er für passende schriftliche Beschäftigung gesorgt hat, so hat er genug getan. Noch Handarbeit einführen und zu überwachen hiesse den Bogen allzu straff spannen und würde den ganzen Unterricht eher der Zersplitterung als der Konzentration zuführen. Unsre Bauernkinder haben vor und nach dem Unterricht der Handarbeit genug in Hof und Haus. Das verhöhte «löffelweise Abschöpfen» ist in den Achtklassenschulen im grossen und ganzen Notwendigkeit, wenn der Lehrer alle Klassen fördern und nicht einzelne zum «stumpfsinnigen Dahocken» verdammen will. Das Immer-ein-Ganzes-geben-wollen ist psychologisch auch fraglich. Ich erinnere an Goethes Wort: «Gebt ihr ein Stück, so gebt es gleich in Stücken! . . . Was hilft's, wenn ihr ein Ganzes dargebracht? Das Publikum wird es euch doch zerflücken». Unser kleines Publikum macht es nicht besser, auch vom schönsten Stück wird der eine dies, der andre jenes sich einprägen. Die Kinder mit aller Gewalt auf eine höhere geistige Stufe zu treiben, scheint mir widersinnig; die natürliche Entwicklung bringt sie ganz ohne unser Zutun auf die notwendige geistige Höhe. Aber viele von uns jungen Lehrern gleichen jenen Kindern, die heut den Samen säen und morgen Früchte ernten wollen. Die Forderungen des Handarbeitprinzips werden sich in Achtklassenschulen nie ganz durchsetzen können.

Wenn wir alle unsre Volksschüler nach «einheitlichen Grundsätzen» unterrichten möchten, so brauchen sie alle einheitliche Lehrmittel. Diese müssen auf städtische und ländliche Verhältnisse Rücksicht nehmen; werden sie einseitig nach dem einen oder andern Gesichtspunkte ausgearbeitet, so helfen sie mit, die Schranken zwischen Stadt und Land zu vergrössern. Das könnte im Laufe der Zeit unheilvoll werden.

Die alten Lehrmittel tragen diesen Bedenken in weitgehendem Masse Rücksicht, darf man das auch von den neuen Büchern erwarten? Von den 87 Lesestücken im Lesebuch für die zweite Klasse sind etwa ein Dutzend solch berüchtigte «Moralsüpplein», von all den guten und sehr guten Stücken, von den vortrefflichen formalen Übungen redet man kein Wort. Ich bin mit Kollege J. Furrer in Zürich der Meinung, eine Umarbeitung des jetzigen Lehrmittels hätte zu etwas recht Brauchbarem geführt, und ich bedaure es, dass der Verfasser der alten Lehrmittel seine Hände am neuen Werke ruhen liess.

Walter Trüb, Lufingen.

Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz.

Vorstandssitzung

Donnerstag, den 19. August in Zürich.

Anwesend vom Vorstand: Wirz, Stelzer, Hardmeier und Dr. F. Wettstein (entschuldigt A. Ott); ferner die Kollegen Walter Wettstein und Heinrich Sulzer.

Traktandum 1: Jahrbuch 1915. Der Präsident, als Redaktor, referiert. Das Buch ist im Satz und wird recht reichhaltig, wenn alle Beiträge aufgenommen werden können: 1. «Die Neutralität der Schweiz» (R. Wirz), 2. «Die Balkanfrage» (R. Wirz), 3. «Die Aussprache des „e“ im Französischen» (Otto Pfister), 4. «Englisch-Präparationen» (Max Graf), 5. «Stoffverzeichnis für das Handzeichnen auf der Sekundarschulstufe» (Dr. A. Schneider), 6. «Eine neue Zeitschrift» (E. Sommer), 7. «Mein Schreibunterricht» (Prof. J. Keller).

Infolge der zahlreichen Klischees werden sich die Kosten ziemlich hoch stellen. Bei der Einholung des letztjährigen Staatsbeitrages hat man dem Erziehungsrate versprochen, sich im folgenden Jahre etwas zu beschränken, damit man ohne Staatshilfe auskommen werde. Man könnte nun die Arbeiten, welche das Schreiben betreffen, auf 1916 zurücklegen und jenes Jahrbuch frühzeitig herausgeben. Gegen dieses Vorgehen spricht aber die Überlegung, dass die Verfasser, für deren unentgeltliche Mitarbeit wir sehr dankbar bar sein müssen, kaum damit zufrieden wären; dazu kommt, dass das Jahr 1916 sehr wahrscheinlich grosse Anforderungen an unsere Mittel stellen wird (siehe Trakt. 2). Eine Anfrage bei der Erziehungskanzlei hat wenigstens versprochen, ein eventuelles Gesuch um einen Staatsbeitrag wohlwollend zur Prüfung entgegenzunehmen. — Der Vorstand beschliesst die Aufnahme aller Beiträge, so dass nun den Konferenzmitgliedern ein schätzenswertes Hülfsmittel für die praktische Tätigkeit gesichert ist.

Traktandum 2: Das Gebundene Zeichen von H. Sulzer. Der Bericht der bestellten Kommission (Präsident: Walter Wettstein) ist eingegangen. Nachdem der Verfasser mit einer Reihe Abänderungen sich einverstanden erklärt hat, beantragt die Kommission die Veröffentlichung des Entwurfes, indem sie zugleich auf einige Wege hinweist, die begangen werden könnten. W. Wettstein referiert über die eingehende Arbeit der glücklich kombinierten Kommission. Die Kosten der Drucklegung werden bedeutend sein; immerhin erscheine die Veröffentlichung durch die Konferenz, z. B. als Jahrbuch 1916, als der gangbarste Weg. Auch der Kanton dürfte kräftig mithelfen, da die Lehrerschaft endlich ein brauchbares Hülfsmittel für das technische Zeichnen in die Hand bekäme, ohne dass die Staatskasse eine wesentliche Belastung erführe. Zu wünschen

wäre, dass der gesamten Lehrerschaft die bereinigte Vorlage noch unterbreitet würde. Das Format sollte in der Grösse der Lehrerzeitung gehalten werden; doch seien auch Stimmen für ein handlicheres, z. B. Jahrbuchformat, laut geworden. Um für die endgültigen Beratungen eine sichere Grundlage zu haben, sollten zwei Klischees in den betreffenden Grössenverhältnissen erstellt werden. — Der Vorstand erklärt sich damit einverstanden und wird mit der Kommission zusammen die Sache weiter behandeln.

Traktandum 3: Französisch-Lehrmittel Hösli.

Für das Jahr 1916 wird eine weitere Auflage (4.) erstellt. Nachher sollen die Bezirkskonferenzen und die Kantonale Konferenz das Lehrmittel begutachten und ihre Wünsche anbringen.

Traktandum 4: Konferenz 1915. 1914 fiel die Konferenz infolge des Krieges aus. Auch dieses Jahr ist die Lage kaum besser, da wiederum die jüngere Kollegenschaft im Felde steht. So muss von einer Versammlung Umgang genommen werden; doch hält das Jahrbuch den Kontakt unter den Mitgliedern aufrecht. Wenn die Anträge betreff Tabellenwerk Sulzer bereinigt sind, wird eine Delegiertenversammlung der Bezirkskonferenzen den definitiven Entscheid fällen.

Winterthur, Ende August 1915.

Der Präsident: Robert Wirz.

* * *

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

9. Vorstandssitzung.

Samstag, den 21. August 1915, abends 5^{1/4} Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Genehmigung des *Protokolles* der 8. Vorstandssitzung.
2. Der mehrmals erwähnte *russische Kollege* macht seinen *Abschiedsbesuch*, da er begründete Aussicht hat, in den nächsten Tagen über Wien heimkehren zu können. Er bittet um Bezahlung des Billets bis Wien, mit der Versicherung, dass er den ihm geliehenen Betrag sofort nach seiner Heimkehr zurückerstattet werde. Seiner Bitte wird entsprochen, da er in der Lage ist, die wichtigsten seiner Aussagen schriftlich zu belegen.

3. Es liegt so viel Stoff vor, dass auch im September zwei Nummern des «*Pädag. Beob.*» herausgegeben werden müssen. Der Inhalt der Nummern 17 und 18 wird festgesetzt.

4. Die Frage der *Entschädigung für fehlende Zimmer* bei Lehrwohnungen, sowie die Angelegenheit der Reorganisation des *Preisinstutes für Volksschullehrer*, die beide beim Kantonalvorstand anhängig gemacht wurden, sind von der *Prosynode* behandelt und in entgegenkommender Weise erledigt worden. Wir verweisen auf die bezüglichen Berichte.

5. Eine Anfrage betreffend *Bezahlung des Wasserzinses* für die Schulhauswohnung durch den Lehrer hat ihre Beantwortung durch die Veröffentlichung des letzten Teiles des Jahresberichtes gefunden.

6. Eine Arbeit, die kein allgemeines Interesse für sich in Anspruch nehmen kann, wird nicht in den «*Pädag. Beob.*» aufgenommen, sondern dankend abgelehnt.

7. Das Hauptgeschäft, sowie einige kleinere Mitteilungen eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

Schluss der Sitzung 8¹⁰ Uhr.

Z.